

## **Schulordnung der Offenen Schule Bern, OSBe**

Juli 2021

## **1. Ferien / Absenzen-Regelung**

Die Offene Schule Bern übernimmt umfassend die rechtlichen Grundlagen der Kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD). Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Gemeinde Bern, wie auch die zusätzlichen unterrichtsfreien Schultage.

### **1.1. Absenzen, Regelung**

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall, nach Anhören der Betroffenen, Anzeige zu erstatten (Art. 32 VSG). Ausserhalb der Stundenplanzeiten und auf dem Schulweg sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich.

#### **1.1.1. Entschuldigte Absenzen**

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Amtliche Aufgebote (inkl. Schularzt, Schulzahnarzt, Erziehungsberatung, Berufsberatung, Prüfungen, Vorstellungsgespräche, u.ä.)
- Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- und Zahnarzttermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schule ist so bald wie möglich zu benachrichtigen. Die Eltern geben der Klassenlehrperson die Entschuldigungsgründe schriftlich bekannt. Die Schule verlangt ab der zweiten Woche in Folge ein Arzteugnis, ebenfalls kann sie jederzeit bei auffällig vielen Absenzen ein Arzteugnis einfordern.

#### **1.1.2. Dispensationen für besondere Absenzen**

Dispensationen sind ausnahmsweise möglich für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und zu belegen (Bestätigung Arbeitgeber).

## **1.2. Freie Halbtage**

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die Dispensation in der Verantwortung der Eltern liegt.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich. Die Klassenlehrperson ist durch die Eltern spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug schriftlich zu orientieren.

## **2. Disziplinarmaßnahmen**

Die Regelung zu den Disziplinarmaßnahmen stützt sich auf Art. 28 Absatz 1 und Art. 28 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG).

### **2.1. Grundsatz**

Disziplinarmaßnahmen können gegen Schülerinnen und Schüler ergriffen werden, welche die geltenden Schul- und Klassenregeln verletzen, Weisungen der Schulleitung oder der Lehrpersonen missachten oder in anderer Weise Tätigkeiten oder den geordneten Betrieb der Schule beeinträchtigen. Hauptinstrument beim Umgang mit disziplinarischen Schwierigkeiten ist das Gespräch, welches zwischen Lehr- bzw. Leitungsperson und fehlbarer Schülerin bzw. fehlbarem Schüler geführt wird. Die Disziplinarmaßnahme soll erzieherisch wirken und der Schwere des Verstosses und der Urteilsfähigkeit der Schülerin und des Schülers angemessen sein.

### **2.2. Massnahmen**

Wenn disziplinarische Verstösse, weil sie eine gewisse Schwere haben oder weil sie sich wiederholen, Massnahmen nach sich ziehen, sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Verfügung einer besonderen Auflage (z.B. ein Arbeitseinsatz für die Gemeinschaft)
2. Schriftliche Verwarnung
3. Schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses zuhnden Schüler/-innen und Eltern
4. Ausschluss

Bei gravierenden Vergehen kann sofort Massnahme 2, 3 oder 4 eintreten.

Ausschlüsse können nur nach einer schriftlichen Erhebung des Sachverhalts und einer Anhörung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung verfügt werden.